

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1849

(3.7.1849) Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. Juli 1849.

In Beziehung auf die Anträge der Bürgerschaft vom 27. vorigen Monats findet sich der Senat zu folgender Erwiderung veranlaßt.

### 1. Ausmittelung eines Locals für die Versammlungen der Bürgerschaft.

Er kann nicht für angemessen halten, daß die oberen Räume des Rathhauses dauernd für die Versammlungen der Bürgerschaft eingerichtet werden, wenn sich auch in baulicher Hinsicht eine dafür genügende Einrichtung treffen ließe.

Denn die verschiedenen Localitäten des oberen Rathhauses sind schon für den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Senats und seiner Behörden so wie für die darin abzuhaltenden Gerichts- und Commissions-Sitzungen kaum ausreichend. Wenn daher die Unzuträglichkeiten, welche durch die gleichzeitige Benutzung dieser Räume zu den Versammlungen der Bürgerschaft, mittelst Unterbrechung des freien Zugangs zu den verschiedenen Localen und sonstige mannigfaltige Beschränkungen herbeigeführt werden, vorübergehend wohl ertragen werden mögten, so ist doch kein dringender Grund vorhanden, sie und die damit verbundene große Unbequemlichkeit durch eine zu treffende dauernde Einrichtung dem Senate und den Gerichten für immer anzumuthen, zumalen durch die Trennung der Justizverwaltung von den Regierungsgeschäften des Senats die gedachten Beschränkungen schon an sich noch vermehrt sind.

Der Senat kann daher zu einer solchen dauernden Verwendung des oberen Rathhauses für die Versammlungen der Bürgerschaft seine Zustimmung nicht ertheilen, wenn auch möglicher Weise die Räume desselben sich für diese Versammlungen und für die neben denselben nothwendigen Locale durch irgend einen Ausbau einrichten ließen, und muß er deshalb die beantragte neue Untersuchung, die angegebenermaßen nur diesen Zweck hat, für überflüssig achten, weil, wie auch deren Resultat ausfallen mag, er doch eine solche Verwendung abzulehnen sich veranlaßt finden müßte.

### 2. Gewerbeconvent.

Zu der beantragten Niederlegung einer Deputation, um in Gemäßheit des Gesetzes wegen der Gewerbekammer die nach §. 10 erforderlichen Vorbereitungen zu den Wahlen zum Gewerbeconvent und die Leitung des Wahlgeschäfts das erstemal vorzunehmen, hat der Senat zu Mitgliedern aus seiner Mitte ernannt

Herrn Senator Droste,  
 " " Waetjen,  
 " " Mohr,  
 " " Smidt,

welche sich zu diesem Geschäft mit den namhaft gemachten Deputirten der Bürgerschaft vereinigen werden.

### 3. Quartiergelder für die Einquartierung in Bremerhaven.

Wie der Bürgerschaft bekannt sein wird, sind in den ersten Monaten dieses Jahres auf Veranlassung des Reichsministeriums des Handels und unter der Leitung einiger königlich hannoverscher Ingenieurofficiere zwei Batterien und eine Flöthe zu Bremerhaven zum Schuß des Hafens angelegt, und sind theils zur Bemannung dieser Schußwerke, theils als Garnison einige Compagnien hannoverscher Truppen, ungefähr 400 Mann, nach Bremerhaven verlegt worden. Die gesammte Mannschaft hat

in Ermangelung von Casernen bei den dortigen Einwohnern einquartiert werden müssen, und belaufen sich nach einer vorläufigen Aufgabe des Amts Bremerhaven die mit 24 Grosen per Tag für ein Officierquartier ohne Verpflegung und mit 15 Grosen per Tag für das Quartier eines Unterofficiers oder Gemeinen zu berechnenden und den Quartiergebern zu vergütenden Kosten bis zum 31. Mai d. J. auf 3,300 ₰, wozu noch die ferneren Kosten bis jetzt kommen würden.

Zur Wiedererstattung der vorgenannten Einquartierungsgelder sind, gleichwie im vorigen Jahre, die desfalligen Verhandlungen mit Hannover eingeleitet worden und werden hoffentlich baldigst erledigt werden können, inzwischen dürfte es in der Billigkeit liegen, bei der durch die Blockade der Weser eingetretenen gänzlichen Stockung des Verkehrs zu Bremerhaven und dem dadurch wegfallenden Verdienste eines großen Theils der Quartiergeber diesen schon jetzt durch einen Vorschuss aus der Staatscasse einen Ersatz ihrer Auslagen zu gewähren.

Der Senat trägt daher darauf an, zu solchem Zwecke die Generalcasse zur vorläufigen Auszahlung von etwa 4000 ₰ zu autorisiren, wogegen der von Hannover zu leistende Ersatz wieder in dieselbe fließen würde, und giebt anheim, die Militär-Deputation, gleichwie im vorigen Jahre (vergl. Verhandlungen zwischen dem Senate und der Bürgerschaft vom Jahre 1848. S. 327 und 348) mit der abgefonderten Rechnungsführung über diesen Gegenstand zu beauftragen.

#### 4. Strafbestimmungen zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs.

Da es nothwendig erscheint, den Eisenbahnbetrieb durch baldige Erlassung eines Strafgesetzes wider die Beschädigung der Eisenbahnanlagen sicherzustellen, so muß der Senat die Bürgerschaft auffordern, ihre rückständige Erklärung über den ihr unter dem 30. März d. J. übergebenen Bericht der Eisenbahn-Deputation und den damit verbundenen Antrag auf Niedersetzung einer Deputation, baldigst abzugeben.

Endlich bemerkt der Senat, daß ihm ein zweiter Bericht der Deputation wegen einer Stempelabgabe für politische Zeitungen zugegangen ist, und empfiehlt eine baldige Erklärung über denselben.

**Anlage**

zur Mittheilung des Senats  
vom 3. Juli 1849.

**Zweiter Bericht**

der Deputation wegen der Stempelabgabe für politische Zeitungen.

Bei Gelegenheit, als die von der Weserzeitung zu zahlende Stempelabgabe im Wege einer Verständigung mit dem Herausgeber dieses Blattes für das laufende Jahr provisorisch geordnet wurde, erhielt die Deputation durch die Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 10/22. Februar 1849 den Auftrag, weiter zu berichten, sobald durch das Entstehen anderer politischer Blätter am hiesigen Orte eine weitere provisorische Maßnahme erforderlich werden sollte.

Dieser Fall ist jetzt mit dem Erscheinen der Neuen Bremer Zeitung eingetreten, und erlaubt sich daher die Deputation, dem Auftrage ihrer geehrten Committenten nachzukommen. Sie hat dabei zunächst zu erwähnen, daß sich die Unternehmer der gedachten Zeitung in ähnlicher Weise wie der Herausgeber der Weserzeitung freiwillig zur Zahlung einer Summe von 250  $\text{R}$  als Stempelaversum für die letzten 6 Monate dieses Jahres erboten haben, und muß sie anheimgen, ob auf dieses Erbieten eingegangen werden solle. Wenn man davon ausgeht, daß die Gebühr, wenigstens vorzugsweise, für die Erlaubniß zur Aufnahme von Inseraten bezahlt werde, und weiter erwägt, daß jede neue Zeitung in den ersten Monaten ihres Bestehens muthmaßlich nur eine geringe Einnahme von Inseraten haben wird, so scheint allerdings das Gebot in keinem unbilligen Verhältnisse zu der von der Weserzeitung bezahlten Abgabe zu stehen und dessen Annahme sich zu empfehlen. Es dürfte dabei nur im Interesse des Staates die Bedingung anzuknüpfen sein, daß sich die Neue Bremer Zeitung, ebenso wie die Weserzeitung, hinsichtlich der Taxe für die Aufnahme von Inseraten innerhalb der bisherigen vorschriftsmäßigen Grenzen zu halten habe.

Indem die Deputation sich für die Einreichung ihrer Vorschläge über eine definitive Regulirung dieser Angelegenheit, in Verbindung mit dem ihr durch Beschluß vom 30. Mai und 11. Juni d. J. ferner zugewiesenen Auftrage, betreffend die Ausführung von §. 13 der Deutschen Grundrechte, noch einige Frist erbitten muß, wird sie inzwischen, falls während der Dauer des gegenwärtigen Provisoriums sich wiederum ähnliche Anlässe ergeben sollten, nicht verfehlen, ihre geehrten Committenten zu weiteren Beschlüssen zu veranlassen, zu deren Erleichterung es übrigens nicht undienlich sein möchte, wenn Senat und Bürgerschaft dem bisher unabänderlich befolgten und auch der künftigen definitiven Gesetzgebung im Interesse des Staats zum Grunde zu legenden Princip, wonach die Aufnahme von Inseraten keiner hiesigen politischen Zeitung oder sonstigem Blatte zu gestatten ist, ohne daß vorab die dafür zu entrichtende Staatsabgabe geregelt wäre, schon jetzt und für die weitere Dauer des Provisoriums ihre ausdrückliche Anerkennung zu ertheilen und dadurch verstärkte Geltung zu verschaffen sich bewogen fänden.

# Verordnung des Reichstages

in Betreff der Wahl der Abgeordneten zum Reichstag.

Der Reichstag hat beschlossen, die Wahl der Abgeordneten zum Reichstag für die Wahlperiode vom 1. März 1848 bis zum 31. März 1850 zu beschließen.

Die Wahl der Abgeordneten zum Reichstag erfolgt durch die Wahlmännerversammlungen in den Provinzen, die durch die Landesparlamente in den Reichstagen vertreten sind.

Die Wahlmännerversammlungen sind durch die Landesparlamente zu beschreiben, die durch die Landesparlamente in den Reichstagen vertreten sind.

Die Wahlmännerversammlungen sind durch die Landesparlamente zu beschreiben, die durch die Landesparlamente in den Reichstagen vertreten sind.